

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 15/12/2022 Überarbeitungsdatum: 06/01/2025 Ersetzt Version vom: 15/12/2022 Version: 1.1

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch

Produktname : Wühlmausköder Arrex UFI : 9FSJ-43U9-F00K-CJ25

Produktcode : 30000006091 Andere Bezeichnungen : 34770, 34790

## 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Pflanzenschutzmittel

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Rodentizid

Mittel zur Schädlingsbekämpfung (Pestizide)

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Evergreen Garden Care Deutschland GmbH

Am Brand 41

DE-55116 Mainz

T T +49 (0)1805 780 300 (14 ct/Min. a. d. dt. Festnetz. Max. 42 ct/Min. aus den Mobilfunknetzen)

info-sds@evergreengarden.com

#### 1.4. Notrufnummer

| Land/Region | Organisation/Firma | Anschrift | Notrufnummer           | Anmerkung |
|-------------|--------------------|-----------|------------------------|-----------|
| Deutschland | Giftnotruf (NCEC)  |           | +49 (0) 800 14 74 74 1 |           |

# ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

## 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Akute Toxizität (oral), Kategorie 4 H302 Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 H400 Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 H410

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## 2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS07

GHS09

Signalwort (CLP) : Achtung

Enthält : Trizinkdiphosphid; Zinkphosphid

Gefahrenhinweise (CLP) : H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) : P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 - Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese. P264 - Nach Gebrauch die Hände, Unterarme und das Gesicht gründlich waschen.

P270 - Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

 ${\tt P301+P310-BEI\,VERSCHLUCKEN:\,Sofort\,GIFTINFORMATIONSZENTRUM\,oder\,Arzt}$ 

## Sicherheitsdatenblatt

**EUH Sätze** 

Zusätzliche Sätze

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

anrufen

P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen.

P402+P404 - An einem trockenen Ort aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter

aufbewahren.

P501 - Inhalt und Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

EUH401 - Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung

einhalten.

EUH032 - Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.

SP1 - Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.
 (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern

reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.).
SPe3 - Zum Schutz von (Gewässerorganismen/Nichtzielpflanzen/-

Nichtzielarthropoden/Insekten) eine unbehandelte Pufferzone von (genaue Angabe des

Abstandes) zu (Nichtkulturland/Oberflächengewässer) einhalten.

SPe6 - Zum Schutz von (Vögeln/wild lebenden Säugetieren) muss das verschüttete Mittel

beseitigt werden.

SPr 1 - Die Köder verdeckt und unzugänglich für andere Tiere ausbringen. Köder sichern,

so dass ein Verschleppen durch Nagetiere nicht möglich ist.

# 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

| Komponente                                                               |                                         |  |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|--|
| Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen     | Trizinc bis(orthophosphate) (7779-90-0) |  |
| Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang<br>XIII nicht erfüllen | Trizinc bis(orthophosphate) (7779-90-0) |  |

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

## 3.2. Gemische

| Name                        | Produktidentifikator                                                  | %    | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]                                                                                                    |
|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zinc phosphide              | CAS-Nr.: 1314-84-7<br>EG-Nr.: 215-244-5<br>EG Index-Nr.: 015-006-00-9 | ≥ 80 | Water-react. 1, H260 Acute Tox. 2 (Oral), H300 (ATE=12 mg/kg Körpergewicht) Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=100) EUH029 EUH032 |
| Zinkoxid                    | CAS-Nr.: 1314-13-2<br>EG-Nr.: 215-222-5<br>EG Index-Nr.: 030-013-00-7 | ≤ 20 | Aquatic Acute 1, H400<br>Aquatic Chronic 1, H410                                                                                                        |
| Trizinc bis(orthophosphate) | CAS-Nr.: 7779-90-0<br>EG-Nr.: 231-944-3<br>EG Index-Nr.: 030-011-00-6 | ≤ 5  | Aquatic Acute 1, H400<br>Aquatic Chronic 1, H410                                                                                                        |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

# ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

# 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bei Unwohlsein sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. Betroffenen warm und

ruhig lagern.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut sofort mit viel Wasser abwaschen. Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. Bei Unwohlsein sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

Betroffenen warm und ruhig lagern.

Erste-Hilfe-Maßnahmen für Ersthelfer : Ersthelfer werden mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet.

# 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Entstehender Produktstaub kann bei übermäßiger inhalativer Exposition

Atemwegsreizungen verursachen. Obwohl keine entsprechenden Human- oder

Tiertoxizitätsdaten bekannt sind, ist bei diesem Produkt eine Gefährdung nach Einatmung

zu erwarten.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Unter normalen Umständen keine. Staub kann Reizwirkungen in Hautfalten oder bei eng

anliegender Kleidung hervorrufen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt

: Unter normalen Umständen keine. Produktstaub kann Augenreizung verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Unter normalen Umständen keine.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühnebel. Trockenlöschpulver. Schaum.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

## 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Keine Brandgefahr.

Explosionsgefahr : Keine direkte Explosionsgefahr.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Feuer von einem geschützten Platz in sicherer Entfernung bekämpfen. Brandabschnitt nicht

ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden

zu benachrichtigen. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften.

Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben:

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung: Verschüttete Mengen aufnehmen.Reinigungsverfahren: Das Produkt mechanisch aufnehmen.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Hygienemaßnahmen : Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.

: Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.: Bei Gebrauch / Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Nach

Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : An einem kühlen, gut belüfteten Ort fern von Wärmequellen aufbewahren.

Lagerbedingungen : Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Verpackungsmaterialien : Produkt immer in Gebinden aus dem selben Material wie das Originalgebinde lagern.

**Deutschland** 

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe

# 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

#### Persönliche Schutzausrüstung:

Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.

#### Augen- und Gesichtsschutz

#### Augenschutz:

Sicherheitsbrille

## Hautschutz

## Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

#### Handschutz:

Schutzhandschuhe

## Atemschutz

# Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Fest
Farbe : bräunlich-rot.
Aussehen/Form : Granulat.

Geruch : Geruch karottenähnlich.

Geruchsschwelle : Nicht verfügbar Schmelzpunkt : Nicht verfügbar

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Gefrierpunkt : Nicht anwendbar Siedepunkt : Nicht verfügbar Entzündbarkeit Nicht leicht entzündlich Nicht anwendbar Untere Explosionsgrenze Obere Explosionsgrenze Nicht anwendbar Flammpunkt Nicht anwendbar Zündtemperatur Nicht anwendbar Zersetzungstemperatur Nicht verfügbar pH-Wert : Nicht verfügbar pH Lösung : Nicht verfügbar : Nicht anwendbar Viskosität, kinematisch Löslichkeit : Wasserunlöslich. Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar Dampfdruck : Nicht verfügbar Dampfdruck bei 50°C : Nicht verfügbar Dichte : Nicht verfügbar Relative Dichte : 1.5 kg/L @ 20 °C Relative Dampfdichte bei 20°C : Nicht anwendbar Partikelgröße : Nicht verfügbar

#### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

# 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

# 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

## 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

# ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

| Wühlmausköder Arrex        |                                  |  |
|----------------------------|----------------------------------|--|
| LD50 (oral, Ratte)         | 355 mg/kg Körpergewicht OCDE 401 |  |
| Zinc phosphide (1314-84-7) |                                  |  |
| LD50 (oral, Ratte)         | 12 – 40 mg/kg (Ratte, Oral)      |  |
| LD50 (dermal, Kaninchen)   | 2000 mg/kg (Kaninchen, Dermal)   |  |

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Trizinc bis(orthophosphate) (7779-90-0) |                                                                                                    |  |
|-----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| ,                                       | > 5000 mg/kg Körpergewicht (OECD 401: Akute Orale Toxizität, Ratte, Experimenteller Wert, Oral)    |  |
|                                         | > 5410 mg/m³ Luft (OECD 403, 4 Stdn, Ratte, Männlich / weiblich, Read-across, Inhalation (Stäube)) |  |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft

| Trizinc bis(orthophosphate) (7779-90-0) |          |
|-----------------------------------------|----------|
| pH-Wert                                 | 7 (10 %) |

Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft

## Trizinc bis(orthophosphate) (7779-90-0)

pH-Wert 7 (10 %)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft Keimzellmutagenität Nicht eingestuft Karzinogenität Nicht eingestuft Nicht eingestuft Reproduktionstoxizität Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger : Nicht eingestuft Exposition

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter : Nicht eingestuft

Exposition

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

## Wühlmausköder Arrex

Viskosität, kinematisch Nicht anwendbar

# 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

# ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

# 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Sehr giftig für Wasserorganismen.

: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)

| Zinc phosphide (1314-84-7)              |                                                                                                                            |  |
|-----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| LC50 - Fisch [1]                        | 0.5 mg/l (Salmo gairdneri)                                                                                                 |  |
| EC50 - Krebstiere [1]                   | 1 – 10 mg/l (48 Stdn, Daphnia magna)                                                                                       |  |
| Zinkoxid (1314-13-2)                    |                                                                                                                            |  |
| LC50 - Fisch [1]                        | 1.55 mg/l Danio rerio                                                                                                      |  |
| Trizinc bis(orthophosphate) (7779-90-0) |                                                                                                                            |  |
| LC50 - Fisch [1]                        | 0.169 mg/l (ASTM E729-88, 96 Stdn, Oncorhynchus mykiss, Statisches System, Süßwasser, Read-across, Nominale Konzentration) |  |

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| Wühlmausköder Arrex               |                                            |  |
|-----------------------------------|--------------------------------------------|--|
| Persistenz und Abbaubarkeit       | Nicht schnell abbaubar                     |  |
| Zinc phosphide (1314-84-7)        |                                            |  |
| Persistenz und Abbaubarkeit       | Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. |  |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | Nicht anwendbar                            |  |

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Zinc phosphide (1314-84-7)              |                                            |  |
|-----------------------------------------|--------------------------------------------|--|
| ThSB                                    | Nicht anwendbar                            |  |
| BSB (% des ThSB)                        | Nicht anwendbar                            |  |
| Zinkoxid (1314-13-2)                    |                                            |  |
| Persistenz und Abbaubarkeit             | Nicht schnell abbaubar                     |  |
| Trizinc bis(orthophosphate) (7779-90-0) |                                            |  |
| Persistenz und Abbaubarkeit             | Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. |  |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)       | Nicht anwendbar                            |  |
| ThSB                                    | Nicht anwendbar                            |  |
| BSB (% des ThSB)                        | Nicht anwendbar                            |  |

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

| Zinc phosphide (1314-84-7)              |                                                                                                     |  |
|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| BKF - Fisch [1]                         | 59 (Pisces, QSAR)                                                                                   |  |
| Bioakkumulationspotenzial               | Niedriges Potenzial für Bioakkumulation (BCF < 500).                                                |  |
| Trizinc bis(orthophosphate) (7779-90-0) |                                                                                                     |  |
| BKF - Andere Wasserorganismen [1]       | 116 – 60960 (21 Tag(e), Gammarus sp., Semistatisches System, Salzwasser, Readacross, Frischgewicht) |  |
| Bioakkumulationspotenzial               | Großes Potenzial für Bioakkumulation (BCF > 5000).                                                  |  |

#### 12.4. Mobilität im Boden

| Zinc phosphide (1314-84-7)                |  |  |
|-------------------------------------------|--|--|
| Ökologie - Boden Adsorbiert an den Boden. |  |  |
| Trizinc bis(orthophosphate) (7779-90-0)   |  |  |
| Ökologie - Boden Adsorbiert an den Boden. |  |  |

# 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

| Komponente                                                               |                                         |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen     | Trizinc bis(orthophosphate) (7779-90-0) |
| Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang<br>XIII nicht erfüllen | Trizinc bis(orthophosphate) (7779-90-0) |

## 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

# 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale Abfallverordnung Verfahren der Abfallbehandlung Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung

- : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
- : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
- : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
- : Geltende Vorschriften über die Entsorgung von Feststoffen beachten. Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Zusätzliche Hinweise : Leere Behälter nicht wiederverwenden.

# ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR                                                                                            | IMDG                                                                                                        | IATA                                                                                                              | ADN                                                                                       | RID                                                                                       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer                                                                 |                                                                                                             |                                                                                                                   |                                                                                           |                                                                                           |
| UN 3077                                                                                        | UN 3077                                                                                                     | UN 3077                                                                                                           | UN 3077                                                                                   | UN 3077                                                                                   |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung                                                     |                                                                                                             |                                                                                                                   |                                                                                           |                                                                                           |
| UMWELTGEFÄHRDENDE<br>R STOFF, FEST, N.A.G.<br>(Trizinkdiphosphid;<br>Zinkphosphid)             | UMWELTGEFÄHRDENDE<br>R STOFF, FEST, N.A.G.<br>(Trizinkdiphosphid;<br>Zinkphosphid)                          | Environmentally hazardous<br>substance, solid, n.o.s.<br>(trizinc diphosphide; zinc<br>phosphide)                 | UMWELTGEFÄHRDENDE<br>R STOFF, FEST, N.A.G.<br>(Trizinkdiphosphid;<br>Zinkphosphid)        | UMWELTGEFÄHRDENDE<br>R STOFF, FEST, N.A.G.<br>(Trizinkdiphosphid;<br>Zinkphosphid)        |
| Eintragung in das Beförder                                                                     | ungspapier                                                                                                  |                                                                                                                   |                                                                                           |                                                                                           |
| UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FEST, N.A.G. (Trizinkdiphosphid; Zinkphosphid), 9, III, (-) | UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FEST, N.A.G. (Trizinkdiphosphid; Zinkphosphid), 9, III, MEERESSCHADSTOFF | UN 3077 Environmentally<br>hazardous substance, solid,<br>n.o.s. (trizinc diphosphide;<br>zinc phosphide), 9, III | UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FEST, N.A.G. (Trizinkdiphosphid; Zinkphosphid), 9, III | UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FEST, N.A.G. (Trizinkdiphosphid; Zinkphosphid), 9, III |
| 14.3. Transportgefahren                                                                        | klassen                                                                                                     |                                                                                                                   |                                                                                           |                                                                                           |
| 9                                                                                              | 9                                                                                                           | 9                                                                                                                 | 9                                                                                         | 9                                                                                         |
| **************************************                                                         | **************************************                                                                      | **************************************                                                                            | **************************************                                                    | **************************************                                                    |
| 14.4. Verpackungsgrupp                                                                         | e e                                                                                                         |                                                                                                                   |                                                                                           |                                                                                           |
| III                                                                                            | III                                                                                                         | III                                                                                                               | III                                                                                       | III                                                                                       |
| 14.5. Umweltgefahren                                                                           |                                                                                                             |                                                                                                                   |                                                                                           |                                                                                           |
| Umweltgefährlich: Ja                                                                           | Umweltgefährlich: Ja<br>Meeresschadstoff: Ja<br>EmS-Nr. (Brand): F-A<br>EmS-Nr. (Unbeabsichtigte            | Umweltgefährlich: Ja                                                                                              | Umweltgefährlich: Ja                                                                      | Umweltgefährlich: Ja                                                                      |
|                                                                                                | Freisetzung): S-F                                                                                           |                                                                                                                   |                                                                                           |                                                                                           |

# 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : M7

Sondervorschriften (ADR) : 274, 335, 375, 601

Begrenzte Mengen (ADR) : 5kg Freigestellte Mengen (ADR) : E1

Verpackungsanweisungen (ADR) : P002, IBC08, LP02, R001

Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : PP12, B3 Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP10

(ADR)

Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und : T1, BK1, BK2, BK3

Schüttgut-Container (ADR)

Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und : TP33

Schüttgut-Container (ADR)

Tankcodierung (ADR) : SGAV, LGBV

Fahrzeug für die Beförderung in Tanks : AT Beförderungskategorie (ADR) : 3

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sondervorschriften für die Beförderung - : V13

Versandstücke (ADR)

Sondervorschriften für die Beförderung – lose : VC1, VC2

Schüttung (ADR)

Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und : CV13

Entladung, Handhabung (ADR)

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler- : 90

Zahl)

Orangefarbene Tafeln

90 3077

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : -

Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 274, 335, 966, 967, 969

Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 kg
Freigestellte Mengen (IMDG) : E1
Verpackungsanweisungen (IMDG) : LP02, P002
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) : PP12
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC08
Sondervorschriften für Großpackmittel (IMDG) : B3

Tankanweisungen (IMDG) : BK1, BK2, BK3, T1

Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP33
Staukategorie (IMDG) : A
Stauung und Handhabung (IMDG) : SW23

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y956
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 30kgG
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 956
PCA Max. Nettomenge (IATA) : 400kg
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 956
CAO Max. Nettomenge (IATA) : 400kg

Sondervorschriften (IATA) : A97, A158, A179, A197, A215

ERG-Code (IATA) : 9L

Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : M7

Sondervorschriften (ADN) : 274, 335, 375, 601

Begrenzte Mengen (ADN) : 5 kg
Freigestellte Mengen (ADN) : E1
Beförderung zugelassen (ADN) : T\* B\*\*
Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, A
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 0

Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen (ADN) : \* Nur in geschmolzenem Zustand \*\* Bei Beförderung in loser Schüttung siehe auch 7.1.4.1

\*\*\*Nur bei Beförderung in loser Schüttung

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : M7

Sonderbestimmung (RID) : 274, 335, 375, 601

Begrenzte Mengen (RID) : 5kg Freigestellte Mengen (RID) : E1

Verpackungsanweisungen (RID) : P002, IBC08, LP02, R001

Sondervorschriften für die Verpackung (RID) : PP12, B3 Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP10

(RID)

Anweisungen für Tankfahrzeuge und : T1, BK1, BK2, BK3

Schüttgutcontainer (RID)

Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und

Schüttgutcontainer (RID)

06/01/2025 (Überarbeitungsdatum) DE (Deutsch) 9/12

: TP33

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : SGAV. LGBV

Beförderungskategorie (RID) : 3
Besondere Beförderungsbestimmungen - : W13

Versandstücke (RID)

Besondere Beförderungsbestimmungen - Schüttgut : VC1, VC2

(RID)

Besondere Bestimmungen für die Beförderung - : CW13, CW31

Be-, Entladen und Handhabung (RID)

Expressgut (RID) : CE11 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 90

#### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendhar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### **EU-Verordnungen**

#### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

#### **REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)**

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

#### **REACH Kandidatenliste (SVHC)**

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

#### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

#### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

#### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

#### Dual-Use-Verordnung (428/2009)

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG DES RATES (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle von Ausfuhr, Verbringung, Vermittlung und Durchfuhr von Dual-Use-Artikeln unterliegen.

# Biozid-Verordnung (528/2012)

Kindergesicherter Verschluss : Nicht anwendbar Tastbarer Gefahrenhinweis : Anwendbar

## Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

# Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

#### **Nationale Vorschriften**

#### Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

# ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Abkürzungen und Akr | onyme:                                                                                                    |  |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| ADN                 | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |  |
| ADR                 | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |  |
| ATE                 | Schätzwert der akuten Toxizität                                                                           |  |
| BKF                 | Biokonzentrationsfaktor                                                                                   |  |
| BLV                 | Biologischer Grenzwert                                                                                    |  |
| BOD                 | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)                                                                      |  |
| COD                 | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)                                                                         |  |
| DMEL                | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung                                                |  |
| DNEL                | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung                                                         |  |
| EG-Nr.              | Europäische Gemeinschaft Nummer                                                                           |  |
| EC50                | Mittlere effektive Konzentration                                                                          |  |
| EN                  | Europäische Norm                                                                                          |  |
| IARC                | Internationale Agentur für Krebsforschung                                                                 |  |
| IATA                | Verband für den internationalen Lufttransport                                                             |  |
| IMDG                | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport                                                |  |
| LC50                | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration                                                      |  |
| LD50                | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)                                       |  |
| LOAEL               | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung                                                    |  |
| NOAEC               | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                                        |  |
| NOAEL               | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                                                |  |
| NOEC                | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung                                        |  |
| OECD                | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung                                           |  |
| AGW                 | Arbeitsplatzgrenzwert                                                                                     |  |
| PBT                 | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff                                                      |  |
| PNEC                | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration                                                                   |  |
| RID                 | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter                                    |  |
| SDB                 | Sicherheitsdatenblatt                                                                                     |  |
| STP                 | Kläranlage                                                                                                |  |
| ThSB                | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)                                                                     |  |
| TLM                 | Median Toleranzgrenze                                                                                     |  |
| VOC                 | Flüchtige organische Verbindungen                                                                         |  |
| CAS-Nr.             | Chemical Abstract Service - Nummer                                                                        |  |
| N.A.G.              | Nicht Anderweitig Genannt                                                                                 |  |
| vPvB                | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar                                                                 |  |
| ED                  | Endokriner Disruptor                                                                                      |  |

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: |                                     |
|----------------------------------------------|-------------------------------------|
| Acute Tox. 2 (Oral)                          | Akute Toxizität (oral), Kategorie 2 |

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: |                                                                                           |  |
|----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Aquatic Acute 1                              | Akut gewässergefährdend, Kategorie 1                                                      |  |
| Aquatic Chronic 1                            | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1                                                 |  |
| EUH029                                       | Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase.                                         |  |
| EUH032                                       | Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.                                     |  |
| EUH401                                       | Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.        |  |
| H260                                         | In Berührung mit Wasser entstehenentzündbare Gase, die sichspontan entzünden können.      |  |
| H300                                         | Lebensgefahr bei Verschlucken.                                                            |  |
| H302                                         | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.                                                    |  |
| H400                                         | Sehr giftig für Wasserorganismen.                                                         |  |
| H410                                         | Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.                              |  |
| Water-react. 1                               | Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, Kategorie 1 |  |

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.